

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Dreitauzigstes
Tageblatt Riesa.
Jahres Nr. 20.
Schrift Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsgerichtsbehörde beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherweise bestimmte Blatt.

Postleitzettel:
Dresden 1530.
Sitzes:
Riesa Nr. 52.

Nr. 124.

Mittwoch, 30. Mai 1928, abends.

81. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Postzettelgebühr. Für den Fall des Eintritts von Großfeuerwehren, Schätzungen der Börsen und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preisreihung und Nachforderung vor. Ausgaben für die Summen des Aufgabedates sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Er scheinen am bestimmten Tagen und Bildern wird nicht übernommen. Grundpreis für bis 29 mm breite, 6 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 20 Gold-Pfennige; bis 29 mm breite Neßmägele 100 Gold-Pfennige; zentralbundner und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Beste Tarife. Bewilligte Rabatte erlaubt, wenn der Betrag verfüllt, durch Klage eingezogen werden muss über der Auftraggeber in Konkurrenz gestellt. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Richtigige Unterhaltungsbeiträge. Druckerei an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwieher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Versicherungsbehörden — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Bittrich, Riesa.

Theorie und Praxis.

an. Nachdem scheinbar der Handelswirtschaft geholfen worden ist, eine Hilfe, die nicht weitumfassend genug sein dürfte, weil viele leer ausgehen werden, hat man sich jetzt auch des gewerblichen Mittelstandes erinnert und die Vergabeung an sämtliche öffentlichen Kassen erlassen, dem gewerblichen Mittelstand mehr als bisher Fredit zu geben. Die Verordnung indessen lässt bereits erkennen, wie wenig dem Mittelstand geholfen werden kann durch Kredite, die gewährt werden, wenn entweder gute Bürgen vorhanden sind oder Wertpapiere hinterlegt werden können. Denjenigen, der über gute Bürgen verfügt oder über Wertpapiere, kann über Kapitalnot nicht klagen, da er in diesem Falle nicht auf die Gnade der öffentlichen Geldinstitute zu warten braucht, sondern jeden Augenblick bei den privaten Geldinstituten Kredite flüssig machen kann. Denjenigen, die über Bürgen und Wertpapiere nicht verfügen und sich in einer Notlage befinden, obwohl sie über Außenstände genug verfügen, wird also nicht geholfen, obwohl diese und gerade diese der Hilfe am dringendsten bedürfen.

Es ist nur bei den Centralstellen über die Vergabeung der öffentlichen Arbeiten eingehend verhandelt worden, und diese Bereitungen werden, nachdem die ersten Beschlüsse gefasst worden sind und auch bereits öffentlich bekannt wurden, weiter fortgesetzt. Uns interessieren im Augenblick nicht die Abteilungen, die dahingehen, die öffentlichen Stellen zusammenzufassen und die Vergabeung der Aufträge für Seiten wirtschaftlicher Depression aufzubauen, vielmehr jene Anträge, die ebenfalls eingehender Beratung unterzogen werden sollen und bezwecken, das ganze System der heutigen Arbeitsvergabeung durch öffentliche Stellen zu ändern. Bisher ist es bei Ausschreibungen oder Vergabeung unter den Hand anzusehen so gewesen, dass die großen Unternehmungen leichten Endes die Aufträge erhielten, da die Aufträge gewöhnlich einen Umfang hatten, der finanziell von Kleinunternehmern nicht bewältigt werden konnte. Die Abteilung geht darin, eine Teilung derart großer Aufträge herbeizuführen, oder, wenn die Vergabeung des ganzen Auftrages notwendig erscheint, das Großunternehmen, das den Auftrag erhält, zu verpflichten, Teile davon Kleinunternehmern, also dem gewerblichen Mittelstande, zu übertragen. Würden diese Anträge zum Beispiel erhoben, so läge darin eine Hilfe für die Kleinunternehmer, die gerade in einer schwierigen Wirtschaftsperiode angetan wäre, Arbeit und Verdienst zu geben. Beachtlich in diesem Zusammenhang ist ferner, dass den Unternehmern auf Antonio der auerstielten Lieferungen ein Vorbehalt gesetzt werden soll. Das wird jetzt ja bereitstet bei großen Aufträgen den Großunternehmern gegenüber so gehandhabt, bedingt liegt in der Anerkennung dieser Forderung kein Abweichen von der bisherigen Regel und kein sonderliches Entgogenkommen. Man müsste nur wünschen, dass die Beratungen der Centralstellen bald zum Ergebnis führen, und dass es vor allem gelingt, die Centralstellen zu schaffen, die über die Vergabeung der Arbeiten zu wachen und bemüht auch die Verbindung mit dem gewerblichen Mittelstand aufzunehmen hätten. Das ist der einzige Punkt in der augenblicklichen Misere des kapitalistischen Mittelstandes, den man in Zukunft bringen muss mit den vielen Enttäuschungen, die bisher dem Kleinunternehmer geworden sind. Es wäre sehr wohl möglich, dem kapitalistischen Kleinunternehmertum zu helfen, wenn nicht durch Kredite auf anderer Basis, als beabsichtigt ist, das heißt, durch Bürgschaft des Reiches, so doch durch die Zuverlässigkeit und durch die Finanzierung von Aufträgen, die jetzt an den Kleinunternehmern zumeist vorbeigehen und die von der Gnade der Großindustrie abhängig machen, die gelegentlich zur Ausführung handwerklicher Arbeiten auch den Handwerker heranziehen muss.

Der Rettungs-Sput auf dem Balkan.

* Genf. (Tel.) Die Haltung der anstehenden Beziehungen wurde gestern vom Journal de Genève einer eingehenden Prüfung unterzogen. Das Blatt hebt hervor, dass die Ratifizierung des Abkommens von Rettino die erste und entscheidende Voraussetzung für die Grundlage normaler Beziehungen zwischen beiden Ländern sei. Wenn die Regierung sich zum zweiten Mal von der Strophe einschüchtern lasse und die Abkommen nicht ratifiziere, so sei zu befürchten, dass die Beziehungen zwischen Italien und Jugoslawien in eine neue Phase der Feindseligkeit treten würde. Bedenkliche Schlüsse der europäischen Lage könnten sich daraus ergeben. Das Journal de Genève meint in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Freundschaftsvertrag zwischen Italien und Jugoslawien von 1924 in nächster Zeit ablaufe und Italien den Vertrag zweitens nicht erneuern werde, wenn nicht die Abkommen von Rettino ratifiziert seien. Das Blatt richtet daher eine ernste Mahnung an die jugoslawische Regierung, jetzt eine feste Haltung einzunehmen. Die Kundgebungen in den verschiedenen kroatischen Städten seien in keiner Weise gegen Serbien wie auch gegen Italien gerichtet gewesen. Sie tragen ebenso einen innenpolitisch wie außenpolitischen Charakter. Hierdurch sei die Regierung in eine äußerst schwierige Lage geraten. Es liege jedoch im dringenden Interesse Jugoslawiens die Annäherung mit Italien so schnell wie möglich durchzuführen. Europa sei müde, so sollekt das Blatt, den allgemeinen Frieden durch Sonderinteressen bedroht zu sehen.

Das Schicksal der „Italia“ noch nicht geklärt.

Das Interesse der ganzen Welt ist auf die Vorgänge in der Polarregion konzentriert, nachdem Ausscheiden jeglicher Nachricht in den letzten Tagen keinen Anhalt darüber läuft, dass der „Italia“, dem Luftschiff des italienischen Generals Nobile, etwas angeliefert ist. Man hat gerade diesen Flug von jeher mit großer Anteilnahme verfolgt, denn das Flug um die Erkundung der Arktis war von jeher eine Angelegenheit der gesamten Kulturwelt, eine Arbeit im Dienste der Menschheit, ohne den politisch imperialistischen Beigefüll, den Forschungsgesellschaften etwa in Utrika des vorjährigen Jahrhunderts hatten und haben mussten. Über gerade diese Anteilnahme brachte es mit sich, dass sich schon vor dem Flug der „Italia“ warnende Stimmen erhoben, die darauf hinwiesen, dass dieses kleine Luftschiff, das ebenso klein und noch weniger leistungsfähig ist als unsere 1919 erbaute „Bodenfee“ den ungewöhnlichen Strapazen einer Polarexpedition nicht gewachsen sein wird. Schon der erstaunliche Lustverkehr erfordert große leistungsfähige Schiffe, obwohl er unter bei weitem günstigeren Bedingungen, mit einer förmlichen Bodenorganisation durchgeführt wird. Die unbekannten meteorologischen Verhältnisse auf dem Pol, die schweren Stürme und der monatelang ununterbrochene Nebel erschweren die Verdächtigungen noch ungemein für ein Schiff, das schon auf der Fahrt von Mailand nach Spitzbergen eingeschlagen worden, die um Mitternacht nach Spitzbergen in See gegangen ist. In King's Bay sind keine weiteren Nachrichten von der „Italia“ eingetroffen. Die „Citta di Milano“ hat die italienischen Alpinisten in zwei Abteilungen an Land gesetzt; sie werden, von zwei Norwegern begleitet, versuchen, die Baffin-Bai an der Nordküste von Spitzbergen zu erreichen. Starke Wind verhindert die Bildung von Treibeis an der Nordküste.

*) Oslo, 29. Mai. (Spitzbergen) Ein solcher Plan. Die norwegische Regierung sandte, wie bereits gemeldet, Lieutenant Lübeck Holm nach Spitzbergen, der gemäß dem von Verteidigungsministerium und Kapitän Lübeck Lübeck ausgearbeiteten Instrumenten nach General Nobile suchen wird. Nach einer Konferenz mit dem Gouverneur von Spitzbergen wird Lieutenant Lübeck Holm die Vorschläge für die weiteren Nachforschungen unterbreiten. Der Direktor der meteorologischen Station in Bergen antwortete auf die Frage von Zeitungsvertretern, wo er die „Italia“ vermuten würde, wenn das Luftschiff ohne Motorflug sich über dem Winde getrieben werde, dass es dann möglicherweise sich über dem nördlichen Atlantischen Ozean, vielleicht zwischen Island und Norwegen, befinden würde.

*) Stockholm, 29. Mai. (Spitzbergen) Ein solcher Plan. Die schwedische Gesellschaft für Anthropologie und Geographie hat zusammen mit dem Chef der schwedischen Eisbrecherflotte beschlossen, die Regierung zu erläutern, baldigt Vorbereitungen für eine schwedische Expedition nach den Gewässern bei Spitzbergen zu treffen. Es ist geplant, dass die schwedische Expedition, die von zwei Marinestützpunkten unterführt werden soll, mit den italienischen und norwegischen Behörden und Hilfsexpeditionen zusammenarbeiten soll, um die „Italia“ zu finden.

*) Oslo. Wie „Aftenposten“ aus King's Bay meldet, bereitet der Eisbrecherfahrer und Schriftsteller Lars Hansen zusammen mit andern erfahrener Eisbrecher eine Hilfsexpedition für Nobile auf einem Jagdschiff vor. Der italienische Gesandte in Oslo erklärte einem Pressevertreter, bisher sei alles geschehen, um Nobile rasch eine erste Hilfe zu bringen. Sobald diese erst einmal im Gange sei, werde man leichter ein angemessenes Mittel für eine höhere Expedition finden, für die noch kein Plan entworfen sei. Der Gesandte erklärte, seine Regierung habe ihn beauftragt, der norwegischen Regierung ihren Dank auszusprechen.

Stolten lehnt norwegische Hilfe für Nobile ab.

* Oslo, 30. Mai. (Telunion) Am Dienstag abend wurde hier amtlich bekanntgegeben, dass die italienische Regierung der norwegischen Regierung für ihr Hilfsangebot dankt, vorläufig jedoch von einer Expedition absehen bitte, da sie selbst diesbezügliche Maßnahmen erwägt. Diese unvermeidbare Absehung der italienischen Regierung wird von der norwegischen Presse als eine Kränkung angesehen. Das Morgenblatt schreibt u. a., dass die Absehung in der Form zwar unantastbar sei, in Wirklichkeit bedeute sie aber eine Belästigung der norwegischen Regierung und deren Männer, die sich sofort für die Suche nach Nobile zur Verfügung gestellt hätten. Es sei erfreulich, zu hören, dass die Polizei der italienischen Regierung keinen Einfluss auf die Maßnahmen haben werde, die man bisher ergriffen habe, um eine Hilfsexpedition in die Wege zu leiten.

Die Haager Entscheidung über die Auslegung des Davies-Blanes.

*) Haag, 29. Mai. Die heute mittags 12 Uhr im Haager Friedenspalast bekanntgegebene Entscheidung des Haager Schiedsgerichts über die Auslegung der Bestimmungen des Davies-Blanes ist für Deutschland ungünstig ausgetragen. Das Schiedsgericht hat alle drei Fragen, die ihm auf Grund des zwischen der deutschen Regierung und der Reparationskommission am 8. September 1927 abgeschlossenen Pariser Schiedsvertrages vorgelegt wurden, verneint und entschieden, dass 1. weder die Reinerlöse deutscher privater Güter, Rechte und Interessen, die von den alliierten Staaten beansprucht und gemäß § 4 der Anlage zu Artikel 298 des Versailler Vertrages behandelt werden sind oder werden, und bezüglich deren kontinuierliche Verträge, zwischen Deutschland und den beteiligten alliierten Staaten bestanden haben, oder durch deren Anspruchnahme eine Befriedigung von alliierten Ansprüchen erfolgt ist, noch 2. die Reinerlöse solcher privater Güter, Rechte und Interessen, die nicht gemäß § 4 der Anlage zu Artikel 298 des Versailler Vertrages behandelt wurden, und nicht den Berechtigten oder den deutschen Regierung freigegeben worden sind oder werden, noch endlich 3. die Zahlungen, die die italienische Regierung in den Jahren 1925 bis 1927 an die Reparationskommission geleistet hat, auf die von Deutschland aus Grund des Davies-Blanes zu leistenden Jahreszahlungen angerechnet werden können.

Der Wortlaut der Entscheidung.

*) Haag. Der genaue Wortlaut der verklärten Entscheidung des Haager Auslegungsschiedsgerichtes in dem

zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission entstandenen Streitfall lautet wie folgt:

Die Reinerlöse deutscher privater Güter, Rechte und Interessen, die von Alliierten Staaten liquidiert und gemäß § 4 der Anlage zu Artikel 298 des Versailler Vertrages behandelt werden sind oder werden, sind auf die nach dem Sachverständigenplan zu leistenden Jahreszahlungen nicht anzurechnen, insoweit als nach dem 31. August 1924 in der kontinuierlichen Abrechnung zwischen Deutschland und den beteiligten Alliierten Staaten Güterschriften für die genannten Reinerlöse einerseits und Ansprüche aus § 4 der Anlage zu Artikel 298 des Versailler Vertrages andererseits einander ausgleichen haben oder ausgleichen werden, evtl. als in der kontinuierlichen Abrechnung zwischen Deutschland und den beteiligten Alliierten Staaten die genannten Reinerlöse dem Deutschen Reich nach dem 31. August 1924 aufgetrieben worden sind oder werden, evtl. als die genannten Reinerlöse nach dem 31. August 1924 zur Befriedigung von Alliierten Ansprüchen aus § 4 der Anlage zu Artikel 298 tatsächlich verwendet werden sind oder verwendet werden. — 2. Die Reinerlöse deutscher Güter, Rechte und Interessen, die von Alliierten Staaten liquidiert werden sind oder werden, soweit sie nicht gemäß § 4 der Anlage des Artikels 298 des Versailler Vertrages behandelt und soweit sie nicht den Berechtigten oder den Deutschen Regierung freigegeben sind oder werden, sind nicht auf die von Deutschland nach dem Sachverständigenplan zu leistenden Jahreszahlungen anzurechnen. — 3. Die Zahlungen, welche die italienische Regierung in den Jahren 1925—27 an die Reparationskommission laut dem Schreiben der Reparationskommission Nr. 18.363 vom 18. Februar und 20. März 1927 geleistet hat, sind nicht auf die Jahreszahlungen anzurechnen.